

# **Satzung**

## **des Heimatbundes Landschaft Eiderstedt e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Heimatbund führt den Namen „Heimatbund Landschaft Eiderstedt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Garding. Er ist Nachfolger des am 14. November 1913 gegründeten Eiderstedter Heimat- und Geschichtsvereins. Der Heimatbund umfasst die Halbinsel Eiderstedt.

### **§ 2 Angliederung**

Der „Heimatbund Landschaft Eiderstedt e.V.“ ist dem Schleswig- Holsteinischen Heimatbund e.V. (SHHB) mit dem Sitz in Kiel angeschlossen.

### **§ 3 Aufgabe**

Der „Heimatbund Landschaft Eiderstedt e.V.“ hat die Aufgabe, die Volkstums- und Heimatarbeit innerhalb der Landschaft Eiderstedt zu pflegen, zu fördern und die Kenntnis der Heimat zu vertiefen. Er will mit der Geschichte der Vergangenheit vertraut machen und sich Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben widmen.

*Der Heimatbund sucht seine Ziele zu erreichen durch:*

- a) Veranstaltungen von Versammlungen und Dorfabenden mit Vorträgen aus der Heimatgeschichte und anderen, die Heimat betreffende Gebiete in allen Orten der Landschaft, verbunden mit der Besichtigung historischer Stätten,
- b) Pflege der plattdeutschen Sprache,
- c) Erhaltung und Bearbeitung von Archiven, Handschriften, Chroniken usw. zur weiteren Erforschung der Heimatgeschichte,
- d) Unterstützung und Förderung aller heimatverbundenen Verbände und Vereine,
- e) Unterstützung und Förderung des Museums der Landschaft Eiderstedt in Sankt Peter-Ording,
- f) Beteiligung an der Herausgabe des Heimatkalenders „Zwischen Eider und Wiedau“,
- g) Herausgabe von Beiträgen zur Heimatgeschichte, Kultur- und Gegenwartsaufgaben der Landschaft Eiderstedt,
- h) Wahrnehmung aller Interessen der Landschaft Eiderstedt, welche durch die am 26. April 1970 erfolgte Auflösung des Kreises Eiderstedt in Frage gestellt sind.
- i) Der Heimatbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der z.Zt. geltenden Fassung“. Der Heimatbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der für die im § 3 angedeuteten Bestrebungen eintreten will.

Der Kreis Nordfriesland, die Gemeinden der Landschaft Eiderstedt, die Heimatvereine (Boßler, Ringreiter, Sänger usw.) und die Landsmannschaften können dem Heimatbund als korporative Mitglieder beitreten.

Der Heimatbund kann Personen, die sich um die Heimat- und Volkstumsarbeit verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Heimatbundes ernennen.

### **§ 5 Beitritt und Beitrag**

Der Beitritt zum Heimatbund erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Korporative Mitglieder zahlen Beiträge nach eigenem Ermessen.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss, der durch den erweiterten Vorstand nach Anhörung des zuständigen Vertrauensmannes ausgesprochen wird.

### **§ 7 Gliederung des Heimatbundes**

*Organe des Heimatbundes:*

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand ( Beirat),
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus 10 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und 6 Beisitzern.

Jährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Erledigung der Geschäfte des Heimatbundes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und einem Vorstandsmitglied die Geschäftsführung übertragen werden.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter bilden mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern – dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer – den engeren Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt.

Der Vorstand hat die gesamte Arbeit des Heimatbundes auf die durch die Satzung und die von der Mitgliederversammlung bestimmten Ziele auszurichten und für ihre Durchführung zu sorgen. Er hat insbesondere den gesamten Geschäftsverkehr zu regeln, die Kasse und das Vermögen zu verwalten, der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten und Rechnung vorzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende muss den Vorstand binnen 14 Tagen einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangen.

2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für die Geschäftsführung kann eine Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### **§ 9 Erweiterter Vorstand (Beirat)**

*Dem Beirat gehören an:*

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Vertrauensmänner aus den Gemeinden der Landschaft,
- c) die Vorsitzenden der korporativen Mitgliedsverbände.

*Dem Beirat, der nach Bedarf vom Vorstand berufen wird, obliegt*

- a) die Feststellung von Grundsätzen für die Verwendung der vorhandenen Mittel,

- b) der Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Vorbereitung größerer Veranstaltungen.

Die Vertrauensmänner besorgen in ihrem Bezirk die Geschäfte des Vereins.

Die Vertrauensmänner werden von den Ortsvereinen vorgeschlagen und von dem Vorstand bestätigt.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung ist öffentlich.

*Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:*

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) die Feststellung und Abnahme der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Heimatbundes.

Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder muss von dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

### **§ 11 Wahlen**

Wahlen werden im allgemeinen offen durchgeführt. Auf Antrag sind sie jedoch geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 12 Besondere Ausschüsse**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse (Arbeitsgemeinschaften) gebildet werden.

Arbeitsgebiete können sein: Geschichte, Sippenforschung, Volkskunde, Naturkunde, Natur- und Heimatschutz, Baukunde und Raumordnung.

Den Vorsitz in diesen Ausschüssen sollen möglichst Vorstandsmitglieder übernehmen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Niederschriften**

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes und der erweiterten Vorstandssitzungen ( Beirat ) sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie von dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

### **§ 15 Vertretung**

Der engere Vorstand vertritt den Heimatbund gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung sind 2/3 aller anwesenden Stimmen erforderlich.

### **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Heimatbundes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung des Heimatbundes muss auf 2 innerhalb von 8 Wochen stattfindenden Mitgliederversammlungen behandelt werden.

Der Beschluss zur Auflösung muss mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Eiderstedt zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Museums der Landschaft Eiderstedt in Sankt Peter- Ording.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese am 07. November 2010 in der Mitgliederversammlung in Tetenbüll beschlossene Satzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 11. November 1984 in der Mitgliederversammlung in Tetenbüll beschlossene Satzung außer Kraft.

Tetenbüll, den 07. November 2010

**Heimatbund Landschaft Eiderstedt e.V.**

#### *Der Vorstand*

Hans Meeder	Bernd Laue	Hauke Koopmann	Gudrun Fuchs
1. Vorsitzender	Stellv. Vors.	Geschäftsführer	Schatzmeisterin

Nils Dahl	Renate Poggensee	Uve Renfranz	Hans Georg Hostrup
Beisitzer	Beisitzerin	Beisitzer	Beisitzer

Sönnich Volquardsen	Holger Piening
Beisitzer	Beisitzer